

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der vereinigten
evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1922

[urn:nbn:de:bsz:31-320484](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320484)

Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens
im Frühjahr 1922.

I.

Gesetzentwurf, die Änderung der Kirchenverfassung betr.

An die Stelle des § 60 Abs. 2 NB tritt folgende Vorschrift:

(2) Die Besetzung der Patronatspfarreien er-

folgt unter Mitwirkung der Kirchenregierung und der Gemeinde. Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt.

II.

Gesetzentwurf, die Besetzung der Patronatspfarreien betr.

Die Landessynode hat zum Vollzug des § 60 Abs. 2 NB als kirchliches Gesetz beschlossen, was

folgt: ins. die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Juli 1921 BBl. S. 71.

Begründung.

Auf Grund der Vereinbarung mit den Grundherren und mit Zustimmung der Landessynode ist durch Verordnung vom 6. Juli 1921 BBl. S. 71 für die grundherrlichen Patronate ein sog. Fernverfahren eingeführt worden. Das Gleiche geschah für die dem Patronat der Großh. Standesherrschaft Zwingenberg unterliegende Pfarrei Strümpfelbrunn. Das Fernverfahren sollte auch für die Patronate der Fürstl. Standesherrschaften Veiningen, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg eingeführt werden, wobei aber erwartet wurde, daß die Standesherrschaften auf einen Teil ihrer Patronate freiwillig Verzicht leisten werden. (Vorlage der Kirchenregierung vom 6. Juni 1921 und Beschluß der Landessynode vom 22. Juni 1921.)

Die Verhandlungen wurden in diesem Sinn geführt, sind aber gescheitert. Die genannten Standesherrschaften haben sich auf das entschiedenste geweigert, das Fernverfahren anzuneh-

men, das sie lediglich als den Schein eines Rechts bezeichnen. Noch weniger sind sie geneigt, auf einen Teil ihrer Patronate zu verzichten. Dadurch ist eine schwierige Lage entstanden. Die Aufrechterhaltung der standesherrlichen Patronate in der bisherigen Art widerspricht den kirchlichen Interessen und ist auch nicht vereinbar mit der für die grundherrlichen Patronate getroffenen Regelung. Die Standesherrschaften berufen sich aber auf die ihnen angeblich günstige Rechtslage, insbesondere auf § 18 Abs. 3 der Bad. Staatsverfassung, wonach die Privatpatronate ausdrücklich aufrecht erhalten seien. Die Leiningische Standesherrschaft erklärt, ihre Patronate seien kraft des Surrogationsprinzips an Stelle ihrer altangestammten unzweifelhaft privaten linksrheinischen Patronate getreten und sie seien in der Rheinbundsakte und den Vollzugsbestimmungen zur Deutschen Bundesakte ausdrücklich als private bezeichnet worden. Die Löwensteinschen Standesherrschaften behaupten,

sie hätten durch ihre dem Oberkirchenrat gemachten Darlegungen über die Entstehung ihrer Patronate den Beweis erbracht, daß diese private seien. Auch stützen sie sich auf § 60 Abs. 2 RB, daß die Patronate anders als im Weg der Verständigung nicht geändert oder aufgehoben werden können; komme eine solche nicht zustande, so seien die Patronate in dem bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten.

Ob es möglich ist, über die Bestimmung des § 18 Abs. 3 der Bad. Staatsverfassung hinwegzukommen, ist zweifelhaft. Niemand vermag, wie dies schon wiederholt ausgesprochen werden mußte, den Sinn und die Tragweite dieser Bestimmung mit Sicherheit zu erklären. Es kann allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob die Bestimmung überhaupt mit der durch Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung — ohne Vorbehalt hinsichtlich der Patronate — gewährten Freiheit der Kirche vereinbar ist und ob die Bestimmung demnach mehr bedeuten kann als lediglich die Aufrechterhaltung des gerichtlichen Schutzes für die Privatpatronate, deren Rechtsgrundlage selbst aber der kirchlichen Gesetzgebung überlassen bleibt. Es ist aber auch die Auffassung möglich, daß die Privatpatronate als wohlervorbene Privatrechte angesehen werden, deren Bestand der Staat hat schützen wollen. Auf den Austrag durch die Gerichte es ankommen zu lassen, ist sehr mißlich. Andererseits drängt aber die Notwendigkeit, die fraglichen Pfarreien zu besetzen, zu einer endlichen Lösung der Frage.

Sicher ist bei dieser Sachlage zunächst so viel, daß in der Tat die Bestimmung des § 60 Abs. 2 RB einer Regelung anders als im Weg der Verständigung entgegensteht. Die Kirche hat sich da eine Fessel angelegt, die gegen sie genutzt werden kann, ganz ohne Rücksicht darauf, ob auch staatliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Fessel muß beseitigt werden, wenn man nicht gerade alles beim alten belassen will. Ferner ist bis jetzt von allen mit der Frage Befassten wenigstens anerkannt worden, daß die Kirche berech-

tigt sei, zwar nicht das Patronat aufzuheben, aber doch die Art seiner Ausübung anderweit zu regeln. Es muß daher versucht werden, die kirchlichen Interessen in diesem Rahmen zu befriedigen. Hinsichtlich der Art der anderweitigen Regelung kann nur eine Möglichkeit in Betracht kommen: das Ternaverfahren. Es ist mit den Grundherren in langwierigen Verhandlungen zustande gekommen und es wäre mißlich hieran zu rühren. Ein zweites Verfahren für andere Patronate daneben ist ausgeschlossen; die Frage kann nur für alle Patronate einheitlich geregelt werden. Es erscheint daher notwendig, das mit den Grundherren vereinbarte Ternaverfahren auch auf die standesherrlichen Patronate auszudehnen, wie dies von Anfang an im Weg der Verhandlungen versucht worden ist. Die Frage, ob die standesherrlichen Patronate etwa als öffentlich-rechtliche überhaupt in Betracht zu kommen haben, soll dabei offen gelassen werden, wie dies auch für die grundherrlichen Patronate geschehen ist.

Um die gesetzliche Grundlage für eine derartige Regelung zu schaffen, wird die obige Verfassungsänderung vorge schlagen, die das Ternaverfahren deckt, aber auch einer später etwa nötigen anderweiten Regelung genügend Spielraum läßt. Gleichzeitig wird weiter vorge schlagen, das Ternaverfahren genau in seinem durch die Vereinbarung bestimmten Wortlaut auch als Kirchengesetz zu beschließen.

Sollten die genannten Standesherrschaften sich weigern, von dem Ternaverfahren im Einzelfall oder allgemein Gebrauch zu machen, so würde im ersten Fall § 8 Satz 1 in Kraft treten, wonach die Kirchenregierung die Pfarrei zu besetzen hat, und im andern Fall die Besetzung der Pfarrei überhaupt dem allgemeinen Kirchenrecht — Besetzung durch die Kirchenregierung oder durch Gemeindevwahl — unterstellt werden. Auf eine Erklärung würde natürlich hingewirkt werden, um die Frage ein für allemal zu entscheiden.

V. 146.

Verhandlungen

der

Landesynode

der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens.

Außerordentliche Tagung vom Oktober 1922.

Erste öffentliche Sitzung am 25. Oktober 1922.

Nach einer religiösen Ansprache von Prälat D. Schmitthenner über Matth. 4, 4 eröffnet Kirchenpräsident Dr. Muchow gegen 10 Uhr vorm. im Sitzungssaal des Landtags die Synode.

Er legt den Haushaltsplan für 1922/24 zur Beratung und Beschlussfassung vor, den er nach Ausführungen über die kirchliche Finanzlage im einzelnen erläutert. Außerdem übergibt er eine Vorlage über die Besetzung der standesherrlichen Patronatsparreien, die er zur Annahme empfiehlt, nachdem mit den drei Fürstl. Standesherrschaften durch persönliche Verhandlungen ein annehmbares Übereinkommen erzielt worden ist.

Der Präsident der Synode teilt mit, daß die Abg. van der Floe und Dr. Haas wegen Krank-

heit und die Abg. D. Frey, Klavehn und Bollmer wegen guderweiter Inanspruchnahme entschuldigt sind, ebenso auch der anstatt des zurückgetretenen Abg. Rinkert einberufene Rechtsanwalt Ullmer-Wiesloch. Anstatt des außer Landes gezogenen Abg. Lic. Wünsch ist Pfarrer Voew-Niegel eingetreten, der verpflichtet wird. Der Haushaltsplan ist schon von dem auf den Vortag einberufenen Finanzausschuß in Beratung genommen worden. Die Patronatsvorlage wird dem Verfassungsausschuß übergeben, ebenso ein Antrag der volkikirchlichen Gruppe gegen die Verwendung von Nahrungsmitteln zur Herstellung von Alkohol.

Schluß der Sitzung gegen 11 Uhr vorm. mit Gebet des Abg. Krämer.

Zweite öffentliche Sitzung am 25. Oktober 1922.

Nach Gebet des Abg. D. Klein wird die Sitzung um 6 Uhr nachm. eröffnet.

Über den Haushaltsplan berichtet namens des Finanzausschusses Abg. Welker: Die Lage ist ganz unüberichtlich. Fest steht nur, daß der ungeheuer gestiegene Bedarf aus den verfügbaren Mitteln, insbesondere der Kirchensteuer, nicht gedeckt werden kann. Es wurde daher angeregt, den Voranschlag nur für ein Jahr aufzustellen. Verfassungsrechtliche Bedenken ließen jedoch von diesem Gedanken wieder absehen, es wurde aber gewünscht, daß über wesentliche Änderungen des Voranschlags oder über besonders wichtige wirtschaftliche Maßnahmen der Finanzausschuß gehört wird.

Nachdem zur allgemeinen Besprechung niemand das Wort begehrt, wird in die Einzelberatung eingetreten.

Bei Position a III wird die Entschädigung der Abgeordneten für die laufende Tagung auf 1500 v. S. der Sätze des Gesetzes vom 17. 6. 1921 (WBl. S. 75) festgesetzt.

Zu Position a IV 1 wird ein Auschusantrag auf vollständige Gleichstellung der Geistlichen mit den gleichgeordneten Staatsbeamten einstimmig angenommen. Zur Festsetzung der Dienst- und Ruhestandsbezüge der Geistlichen und der Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen soll der Finanzausschuß im Benehmen mit der Kir-

chenregierung und dem Oberkirchenrat ermächtigt werden.

Die erlassenen vorläufigen Gesetze der einschlägigen Art werden gebilligt.

Einmütig angenommen wird weiter zu Position a IV 5 b ein Ausschubsantrag auf Erhöhung des Aufwandes für die Ziliardienstvergütungen auf das Dreifache.

Desgleichen zu Position a 5 c ein Ausschubsantrag, daß die Kirchenregierung ersucht werden möge, alsbald nach dem Vorgang Preußens und Badens Richtlinien festzulegen, nach welchen auch den in den Ruhestand tretenden Geistlichen und Beamten sowie ihren Hinterbliebenen eine Vergütung des Umzugs gewährt würde.

Der Haushaltsplan nebst Finanzgesetz wird hierauf im einzelnen und im ganzen **einmütig angenommen**.

Der **Präsident der Synode** nimmt Anlaß, der Staatsregierung für die Staatszuschüsse den Dank der Landesynode auszusprechen.

Über die **Patronatsvorlage** berichtet namens des Verfassungsanschlusses Abg. **Fißer**: Entsprechend dem Wunsch der Synode in ihrer letzten Tagung haben persönliche Verhandlungen mit den Standesherrschaften in Wertheim unter dem Vorsitz des Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und mit Beteiligung von Kirchenpräsident Dr. Muchow und Oberkirchenrat Kiefer stattgefunden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist in der Vorlage niedergelegt. Die Neuregelung konnte nicht das Ternaverfahren sein, das von den Standesherrn nach wie vor abgelehnt wird. Sie gibt aber der Kirche in anderer Form die erforderliche Mitwirkung. Der Regelung ist die Fürstl. Feiningische Standesherrschaft, die sich ihre Entschliebung noch vorbehalten hatte, kurz vor der heutigen Tagung auch ihrerseits beigetreten, nachdem eine deutlichere Fassung des § 3 zugesagt worden ist. Gemäß Beschluß des Verfassungsanschlusses soll die Feststellung der Liste Sache der Kirchenregierung

und die Abgabe der Gemeindeäußerung Sache des Kirchengemeindeausschlusses sein. Eine Beanstandung der Mitteilung des Prüfungsergebnisses wurde nicht weiter verfolgt, um die Vereinbarung nicht zu gefährden. In dem Verfahren gemäß § 9 soll die Gemeinde in der Regel gehört werden. Zu der Anlage wird mitgeteilt, daß hinsichtlich der Pfarreien Wiffingen und Unterschüpf II die letzte Gauerbin des Schöpfer Grundes, Freifrau von Roman in Karlsruhe, auf ihr Patronatsrecht verzichtet hat. Der Ausschub hätte lieber gesehen, wenn für die Besetzung der Patronatspfarreien nicht zwei verschiedene Verfahren zur Anwendung kommen, er verkennt aber nicht den Fortschritt gegen bisher und empfiehlt die Vorlage zur Annahme. Die in der Zwischenzeit jeweils auf Grund besonderer Vereinbarung erfolgten Besetzungen erledigter Patronatspfarreien werden nicht beanstandet.

Dem Antrag des Ausschusses wird ohne Besprechung mit 44 gegen 10 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung zugestimmt.

Der **Präsident der Synode** spricht den Beteiligten den Dank der Synode für die glückliche Lösung der Frage aus.

Der Antrag der volkikirchlichen Gruppe in der **Alkoholfrage** wird von Abg. **Coew** in längerer Rede begründet. Nachdem Abg. **D. Wurth** feststellte, daß von den anderen Gruppen Anträge außerhalb der eigentlichen Tagesordnung mit Rücksicht auf die Geschäftslage vermieden worden seien, wird die vorgeschlagene **Entschliebung**, die dem Reichskanzler zugeleitet werden soll, **einmütig angenommen**.

Der **Finanzanschub** wird für seine bevorstehende Sonderberufung durch **Zuwahl** einiger Abgeordneter ergänzt.

Nach Dankesworten des **Präsidenten der Synode** und des Abg. **Schulz** für die geleistete Arbeit und nach Gebet des Abg. **Dänblin** wird die Synode von Kirchenpräsident Dr. **Muchow** um 1/8 Uhr geschlossen.

ache
Be-
eb-
er-
ren
ört
daß
er-
un-
ihy
uß
der
er-
ni
ap-
ber
er-
fa-

Be-
n-

ei-
he

in
er
it-
ge
it
n
ie
t-

r-
r

r
e
d
u

